

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Andwil-Arnegg erlässt, gestützt auf Art. 5 der Korporationsordnung vom 1. Juli 1984, folgendes

# Wasserreglement

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

### Art. 2 Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind.
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung.
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

### Art. 3 Abonnementdauer

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, schliesst der Verwaltungsrat Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

### Art. 4 Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasser-versorgung unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschluss-bewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

#### Art. 5 Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und ein-wandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellung neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen infolge Wassermangel.

#### Art. 6 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

#### Art. 7 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Ver-sorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden, vorbehalten bleiben Vorschriften über die Expropriation. Sofern die oben beschriebenen Installationen keinerlei Nutzen für den betroffenen Grundeigentümer bringen, wird entstandener Kulturschaden im ortsüblichen Rahmen vergütet.

#### Art. 8 Vertragliches Abonnementsverhältnis

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

## **II. Bau und Unterhalt der Anlagen**

#### Art. 9 Versorgungseigene Anlagen

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Art. 10 *Baukostenbeiträge a) Basisanlagen*

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird.
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften,
  - soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten.
  - soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden.
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen.

Art. 11 *b) Erschliessung*

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird.
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind.
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- e) wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinden erstellt werden.

Art. 12 *c) Grundlagen für die Berechnung*

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen, ebenso geleistete oder noch zu leistende Anstösserbeiträge.

Art. 13 *d) Beitrag wegen Subventionsrückforderungen*

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Art. 14 Löscheinrichtungen a) *Vertrag mit politischer Gemeinde*  
Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Art. 15 b) *Private Anlagen*

Der Verwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Oeffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 16 Hausanschlussleitungen a) *Begriff*

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inkl. Schieber von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler innerhalb des Gebäudes.

Art. 17 b) *Erstellung*

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt der Wasserversorgung.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial und -kaliber sowie die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungstreifen zu verlegen.

Art. 18 c) *Kostentragung*

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 19 d) *Eigentum und Unterhalt*

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers und müssen von diesen unterhalten werden. Sämtliche Arbeiten daran sind vor der Ausführung der Verwaltung zu melden.

Art. 20 e) *Gruppenanschlüsse*

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Wenn Hausanschlussleitungen im Eigentum des Grundeigentümers sind, so steht ihm der Entscheid zu, ob er nach 15 Jahren auf eine Beitragsleistung verzichten will.

Art. 21 Verlegung von versorgungseigenen Anlagen

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis  $\frac{3}{4}$  der Verlegungskosten auf den, der die Verlegung verursacht.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

### III. Hausinstallationen

Art. 22 a) *Begriff*

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 23 b) *Erstellung*

Die Erstellung der Hausinstallation obliegt dem Liegenschafts-eigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und die Weisungen der Beauftragten der Wasser-versorgung zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen.
- b) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig.
- c) den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet.
- d) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.
- e) darauf zu achten, dass sämtliche Arbeiten nur von Fachleuten ausgeführt werden.
- f) die Prüfung der installierten Anlagen sowie die Ueberwachung der Arbeiten der mit der Installation betrauten Personen durch die Wasserversorgung zu gestatten.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 24 c) *Kostentragung und Unterhalt*

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 25 *d) Periodische Prüfung*

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen an Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Art. 26 Wasserzähler *a) Einbau*

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Art. 27 *b) Unterhalt*

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren. Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

## **IV. Benützung der Anlagen**

Art. 28 Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 29 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 30 Öffentliche Brunnen

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

Art. 31 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen
- b) Beschädigen von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen
- c) der unberechtigte Wasserbezug
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren
- f) das Entfernen von Plomben
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern

Art. 32 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Art. 33 Meldepflicht des Abonnenten

Der Wasserabonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.

## **V. Beiträge und Gebühren**

Art. 34 Anstösserbeitrag a) Grundsatz

Der Eigentümer von Liegenschaften in der Landwirtschaftszone hat an neu zu seinem Vorteil zu erstellende oder an bestehende Haupt- und Versorgungsleitungen einen Anstösserbeitrag zu entrichten.

Art. 35 b) Ansatz

Der Anstösserbeitrag umfasst einen Grundbeitrag von Fr. 5'000.--.

Art. 36 Anschlussbeitrag a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind.
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

c) einer festen Grundquote

d) einem Gebäudezuschlag nach dem Zeitwert des Objektes

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. wird nur der Gebäudezuschlag erhoben.

Art. 37 *b) Grundquote*

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

Art. 38 *c) Gebäudezuschlag*

Der Gebäudezuschlag beträgt 1 % des aufgewerteten Zeitwertes.

Art. 39 *d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.*

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 40 *e) Neu- und Ersatzbauten*

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 38.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 41 *Vorbehalt Baukostenbeiträge*

Anstösser- und Anschlussbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu entrichten sind.

Art. 42 *Gebühr für den Wasserbezug a) Grundsatz*

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss
- b) einer Konsumgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser

Art. 43 *b) Gebührentarif*

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin folgende Ansätze fest:

- a) Grundgebühr
- b) Konsumgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser

Art. 44 *Feuerschutzzeinkaufsbeitrag a) Grundsatz*

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 45 *b) Ansatz*

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 40 % der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 37 und 38.

Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz 20 %.

Art. 46 *c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.*

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 40 % des Gebäudezuschlags auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 47 *Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung a) Grundsatz*

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen sei.

Art. 48 *b) Vertrag*

Sofern es sich um eine längere Dauer sowie nicht gut abschätzbare Umstände handelt, kann der Verwaltungsrat einen schriftlichen Vertrag anfertigen, in dem die wesentlichen Punkte festgehalten sind.

#### Art. 49 c) Zähler

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für dessen Benützung sowie die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Für Wasserzähler, welche besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

## **VI. Verwaltungszwang und Strafen**

#### Art. 50 Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Art. 51 Strafbestimmung

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, sind unter Zuschlag einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Mahngebühr einzuziehen. Zusätzlich wird vom Fälligkeitsdatum an Verzugszins aufgerechnet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 1986.

#### Art. 53 Vollzugsbeginn

Das Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der Wasserversorgung Andwil-Arnegg beschlossen am 24. Januar 2000.

Der Präsident:  
Edwin Ledergerber

Die Aktuarin:  
Esther Mächler

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 5. Februar 2000 bis 6. März 2000

Genehmigung Kanton

Im Namen des Finanzdepartementes des Kantons St. Gallen  
genehmigt am: 21. März 2000

Gebäudeversicherungsanstalt  
des Kantons St. Gallen  
Der Direktor: Werner Gächter

Das Wasserreglement wird ab 1. Januar 2000 angewendet.

Der Präsident:  
Edwin Ledergerber

Die Aktuarin:  
Esther Mächler